



Amtsgericht Lüdenscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 27.10.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal E29, Dukatenweg 6, 58507 Lüdenscheid**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Lüdenscheid-Stadt, Blatt 15827,
BV lfd. Nr. 1**

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lüd.-Stadt, Flur 20, Flurstück 20, Gebäude-und Freifläche

Mittlerer Worthhagen 20 -984 qm-

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss des Anbaus und Dachgeschoss gelegenen Wohnung nebst Treppenträume, Kellerräume und Garage (jeweils Nr.2 des Aufteilungsplanes)

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen leerstehenden 1/2 Miteigentumsanteil an einer unterkellerten, eingeschossigen Zweifamilien-Doppelhaushälfte, mit Garage und Stellplatz. Das DG und der Spitzboden sind ausgebaut. Die Wohnfläche bestehend aus 2 Wohnräumen, Küche, Flur, Bad, Abstellraum und Garderobe und beträgt ca. 61 qm. Baujahr im Ursprung um 1900. Eine Modernisierung erfolgte in 2013 bis 2020. Der dazugehörige Anbau wurde mittlerweile abgerissen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

190.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.